

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 82/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft,
Oblatterwallstraße 18, 86153 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Beschwerdeführer macht geltend, das LSG habe sich gedrängt fühlen müssen, entsprechend seinem in der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 2005 gestellten Antrag Beweis zu folgender Behauptung zu erheben:
- 4 "Es gibt auch nach den schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen Prof. Dr. K. und Prof. Dr. B. keine nachvollziehbare Erklärung dafür, dass Toluol nur in großen Mengen, nicht aber, wie beim Kläger - in geringen, aber lang anhaltenden Mengen - eine Kausalität zur Parkinson'schen Erkrankung begründet; eine solche Differenzierung gibt es auch nicht. Beweis: Sachverständigengutachten Prof. Dr. B., Prof. Dr. K., Prof. Dr. F., hilfsweise eines weiteren Sachverständigen."
- 5 Das LSG hätte diesen Antrag nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, es sei geklärt, dass allenfalls bei hohen Expositionen gegenüber Lösemitteln ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Auftreten einer Parkinson'schen Erkrankung und der Exposition generell vermutet werden könne und dass - da dieser Fall nicht vorliege - weitere Ermittlungen nicht erforderlich seien, weil die Auffassung von Prof. Dr. F., eine Kausalität könne auch bei geringen Mengen in zeitlich lang anhaltendem Umfang begründet werden, eine wissenschaftlich nicht belegte Mindermeinung sei. Denn es hätte sich dem Gericht aufdrängen müssen, dass es mittlerweile nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entspreche, dass allenfalls bei hohen Expositionen gegenüber Lösungsmitteln ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Exposition und dem Auftreten einer Parkinson'schen Erkrankung anzunehmen sei. Dies mache nicht nur die Stellungnahme von Prof. Dr. F. deutlich, sondern auch die Literaturliste dieses Gutachters, die eine Kausalität zwischen dem Inhalieren von Lösemitteln und dem Auftreten der



Erkrankung ohne Differenzierung nach der inhalierten Menge bestätige. Dies mache sogar das von Prof. Dr. F. zitierte neueste Merkblatt des HVBG deutlich. Wäre das LSG seinem Beweisantrag gefolgt, hätte sich höchstwahrscheinlich ergeben, dass die Menge der inhalierten Lösemittel generell völlig bedeutungslos sei oder dass bei Personen mit seiner - des Klägers - Genkombination auch eine geringe Menge von inhalierten Lösemitteln ausreichen könne, um die Erkrankung auszulösen.

6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet hier, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).

7 Daran fehlt es hier. Der Beschwerdeführer hat nicht hinreichend dargetan, aus welchen Gründen sich das LSG aus seiner rechtlichen Sicht zu der von ihm für notwendig gehaltenen Einholung weiterer sachverständiger Äußerungen zwingend hätte gedrängt fühlen müssen. Das Gericht ist grundsätzlich in der Würdigung der Sachverständigengutachten frei und kann zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 244o II mwN). Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, § 128 RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (BSG Beschluss vom 11. Mai 1999 - B 2 U 60/99 B). Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Sein auf eigener Würdigung beruhender Vortrag, aufgrund der Stellungnahme und Literaturliste von Prof. Dr. F. sei entgegen der Ansicht des LSG hier die Frage der Kausalität ungeklärt, reicht nicht dazu aus, Mängel bzw Widersprüche in den vorliegenden Gutachten aufzuzeigen, welche die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens als zwingend erforderlich erscheinen ließen. Denn er setzt sich nicht im einzelnen damit auseinander, dass das LSG zu den von ihm angeführten Erkenntnissen von Prof. Dr. F. und der Fachliteratur wiederum eine gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. B. eingeholt hat, die sich eingehend gerade mit den vom Kläger als offen bezeichneten Fragen auseinandersetzt und der das LSG aufgrund eigener Würdigung gefolgt ist.



- 8 Auch soweit der Kläger einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör durch das LSG geltend macht, weil er nicht auf die in den Entscheidungsgründen angeführte überraschende Auffassung des Gerichts, dass allenfalls bei hohen Expositionen ein ursächlicher Zusammenhang generell angenommen werden könne und die Auffassung von Prof. Dr. F. eine Mindermeinung darstelle, hingewiesen worden sei, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes bzw § 62 SGG verlangen nicht, den Beteiligten vorab mitzuteilen, wie das Gericht bestimmte Erkenntnismittel in Bezug auf den Vortrag des Beteiligten versteht und bewertet. Das folgt bereits daraus, dass in aller Regel die Beweiswürdigung, das daraus folgende Beweisergebnis und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen der Schlussberatung vorbehalten bleiben und sich daher einer Voraberrörterung mit den Beteiligten entziehen. Ein entsprechender Hinweis ist lediglich dann geboten, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190; BVerwG Buchholz 310 § 108 Abs 2 VwGO Nr 4). Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht dargetan; insbesondere mangelt es an der Darlegung, inwiefern ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter angesichts der dem LSG vorliegenden sachverständigen Stellungnahmen, auf die es seine Entscheidung auch insoweit gestützt hat, mit dieser Entscheidung nicht hätte rechnen können.
- 9 Die übrigen Ausführungen des Klägers betreffen im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG und sein Beweisergebnis. Solche gegen die Beweiswürdigung gerichteten Rügen können jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen, weil § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG es ausdrücklich ausschließt, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

